



Der Armutsindikator Finanzausgleich (ARMIN)

Präsentation, Methodik und Ergebnisse 2021

Neuchâtel, 2023

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: BFS, Sektion Sozialhilfe,
info.social@bfs.admin.ch

Inhalt: Silvia Hofer, Maëlle Moreul SHS

Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Layoutkonzept: Sektion DIAM

Download: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html>

Copyright: BFS, Neuchâtel 2023
Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nicht-kommerzielle Nutzung gestattet

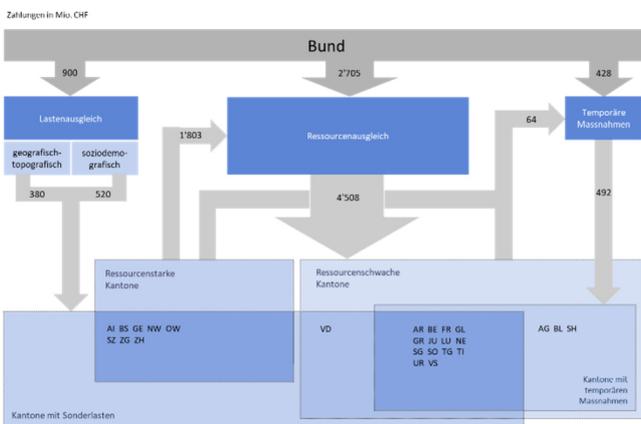
1. Der Armutsindikator und der Finanzausgleich

Der Armutsindikator Finanzausgleich ist einer von mehreren Indikatoren, die im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs zur Ermittlung des Lastenausgleichs (SLA) herangezogen werden. Auf Basis der Zahlen des Armutsindikators, der Anzahl Personen in sehr hohem Alter sowie der Anzahl Ausländerinnen und Ausländer entrichtet der Bund 2024 im Rahmen der Ausgleichszahlungen für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A-C) insgesamt 347 Millionen Franken an zehn Kantone.

In der Schweiz wird Armut in jedem Kanton auf unterschiedliche Art bekämpft. Aus institutionellen, demografischen und wirtschaftlichen Gründen unterscheiden sich Art und Höhe der Leistungen sowie die Empfängerquote in den einzelnen Kantonen stark. Die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden von den Kantonen finanziert. Um die Kantone bei der Armutsbekämpfung zu unterstützen und die kantonalen Unterschiede zu reduzieren, unterstützt der Bund Kantone mit einem überdurchschnittlichen Armutsindikator im Rahmen des im nationalen Finanzausgleich definierten Lastenausgleichs.

Der Armutsindikator Finanzausgleich (auch ARMIN genannt) ist einer von mehreren Bestandteilen, die zur Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) des Finanzausgleichs herangezogen werden. Innerhalb der SLA wird der Ausgleichsbeitrag von rund 520 Millionen Franken (2024) zu zwei Dritteln auf die Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (Bereiche A-C) und zu einem Drittel auf die Sonderlasten der Kernstädte (Bereich F) aufgeteilt. Die massgebenden Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A-C) werden anhand der drei Teilindikatoren «Armut» (ARMIN), «Altersstruktur» und «Ausländerintegration» ermittelt.

Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2024 (Quelle: EFV)

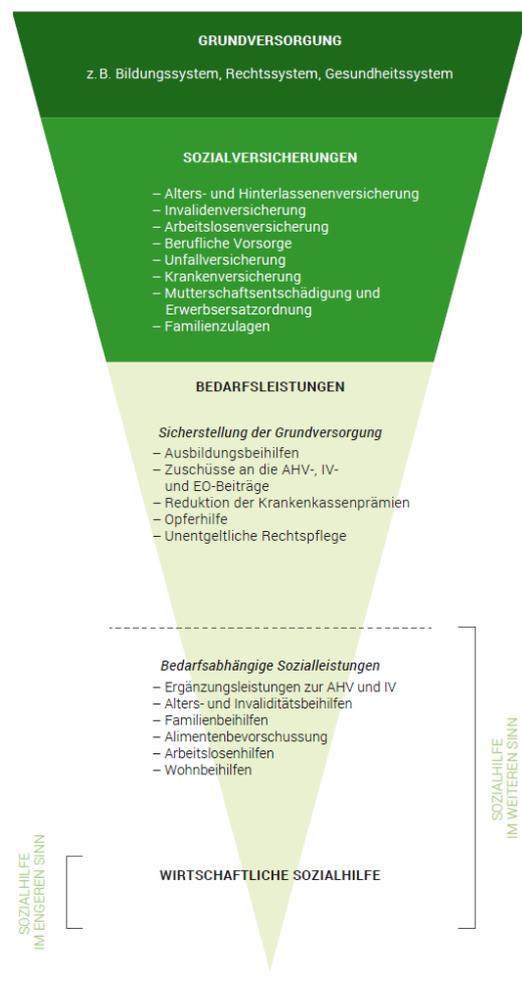


2. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn als Datenquelle

Berechnungsgrundlage des Armutsindikators ARMIN ist die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst alle kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemäss dem entsprechenden Inventar des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Das Schweizer Modell der sozialen Sicherheit ist subsidiär aufgebaut. Die Grundversorgung (Gesundheit, Bildung, Recht) bildet dabei die Basis einer umgekehrten Pyramide. Sie wird ergänzt durch die Sozialversicherungen und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (z.B. Verbilligung der Krankenkassenprämien). Die letzte Stufe besteht aus der Sozialhilfe im weiteren Sinn, die sich aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (auch Sozialhilfe im engeren Sinn genannt) und den ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zusammensetzt.

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit



Die der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden von den Kantonen für besondere Risiken ausgerichtet und reduzieren die Lasten der Sozialhilfe. Sie umfassen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Alters- und Invaliditätsbeihilfen, die Arbeitslosenhilfen, die Familienbeihilfen, die Alimentenbevorschussung und die Wohnbeihilfen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Kantonen oder den Gemeinden ausgerichtet und ist das letzte Auffangnetz des Systems der sozialen Sicherheit.

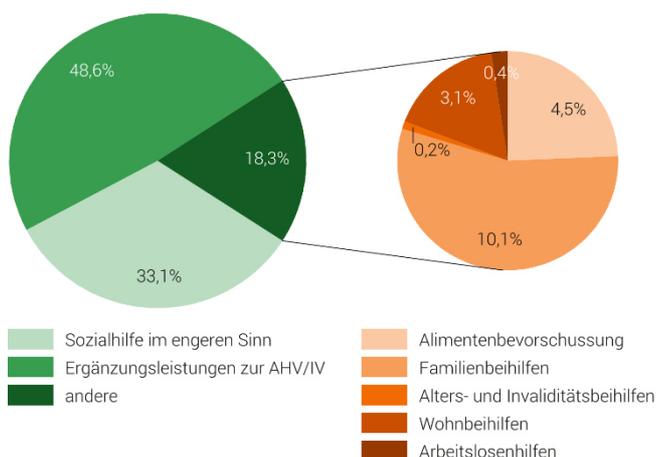
Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst alle von den Kantonen im Kampf gegen Armut ausgerichteten finanziellen bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese werden im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinne erfasst und beschrieben (siehe Liste im Anhang 5.1). Damit eine Leistung als Teil der Sozialhilfe im weiteren Sinn betrachtet wird, muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- Sie muss bedarfsabhängig sein.
- Sie muss personenbezogen sein, das heisst eine persönliche Unterstützung sein.
- Sie muss kantonalesgesetzlich geregelt sein.
- Es muss sich um eine allgemeine Unterhaltszahlung handeln.
- Sie muss auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.
- Bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien muss der Zugang gewährleistet sein.

Nur die Alimentenbevorschussung und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden von allen Kantonen im Rahmen der Sozialhilfe im weiteren Sinn ausgerichtet. Die anderen Leistungen (Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen) sind kantonale unterschiedlich geregelt. Daher können die Anzahl der Leistungen sowie die Anspruchs- und Bezugsvoraussetzungen kantonale stark variieren. Gesamtschweizerisch am häufigsten ausbezahlt werden Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Beziehende von Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2021

Anteile der Leistungen (ohne Doppelzählungen)



Datenstand: 20.03.2023

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2023

3. Berechnungsmethode des Indikators ARMIN

Zur Berechnung des Armutsindikators ARMIN stützt sich das BFS grösstenteils auf Einzeldaten, die es von den Kantonen im Rahmen der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhält, aber auch auf Angaben des SECO, des BSV sowie auf Daten, die es in aggregierter Form bei den Kantonen erhebt. Für die Gewichtung von Leistungen mit kleinen Beträgen wird die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn herangezogen.

Der Armutsindikator ARMIN wird für jeden Kanton bestimmt. Er entspricht der Summe der Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen geteilt durch die ständige Wohnbevölkerung. Da eine Person mehrere Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gleichzeitig beziehen kann, müssen die Daten so korrigiert werden, dass jede Empfängerin und jeder Empfänger nur einmal gezählt wird. Diese Korrektur erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. So werden beispielsweise Personen, die sowohl Familienbeihilfen als auch Sozialhilfe erhalten, nur als Sozialhilfebeziehende erfasst. Die Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen werden zudem zu 3/8 gewichtet, um den Anteil der Kantone an der von ihnen und vom Bund gemeinsam finanzierten Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Zusammensetzung und Berechnung des Indikators sind in der Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleich (Art. 34 FiLaV) geregelt.

Der Leistungskatalog der Sozialhilfe im weiteren Sinn wurde aufgrund einer Revision der Abgrenzungskriterien gekürzt. Der neue Katalog ist seit 2014 gültig. Seither sind die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien), nicht mehr im Inventar enthalten. Ausserdem werden Leistungen mit kleinen Beträgen seither den Ausgaben entsprechend gewichtet. Das heisst: In den Kantonen, die Sozialleistungen mit kleinen Beträgen an eine grosse Anzahl Empfängerinnen und Empfänger entrichten (wie bei bestimmten Familienbeihilfen), wird nicht deren effektive Anzahl berücksichtigt. In den ARMIN fliesst stattdessen die fiktive Anzahl bezuschusster Personen zum Wert des 1. Dezils sämtlicher Leistungen bei insgesamt gleichem Budget ein.

4. Ergebnisse 2021

Die Finanzausgleichszahlungen für das Jahr 2024 richten sich nach dem Armutsindikator 2021. Die Kantone sind in der Grafik anhand ihres Armutsindikators Finanzausgleich von links nach rechts klassiert.

2021 wies der Kanton Basel-Stadt den höchsten Indikatorwert auf, gefolgt von den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg. In den Zentral- und Ostschweizer Kantonen liegt die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn tendenziell unter dem Durchschnitt, in den lateinischen und städtischen Kantonen eher darüber. Insgesamt gehen höhere Werte des Armutsindikators mit höheren Finanzausgleichszahlungen einher.

In den meisten Kantonen ist der Armutsindikator im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die in den meisten Kantonen rückläufige Zahl der Beziehenden von wirtschaftlicher Sozialhilfe, oft auch in Kombination mit Abnahmen bei anderen Leistungen.

Seit der ersten Berechnung des Armutsindikators im Jahr 2005 hat sich die Reihenfolge der Kantone nur wenig verändert. Die ersten fünf Plätze wurden stets von den Kantonen Genf, Basel-Stadt, Neuenburg, Tessin und Waadt besetzt. Sechs der sieben Kantone, die 2005 die tiefsten Indikatorwerte verzeichneten, waren 2021 noch immer am unteren Ende anzutreffen.

Der Armutsindikator des Kantons St.Gallen liegt neu tiefer als diejenigen der Kantone Freiburg und Luzern. Dies ist unter anderem auf die Abschaffung seiner Alters- und Invaliditätsbeihilfen zurückzuführen. Die absolut gesehen höchste Zunahme ist im Kanton Genf zu verzeichnen. Zurückzuführen ist diese auf die Reform bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Diese integrierte gewisse zuvor aus dem System ausgeschiedene Personen wieder in die EL. Diese Zunahme hatte jedoch keine Veränderung der Rangierung des Kantons zur Folge.

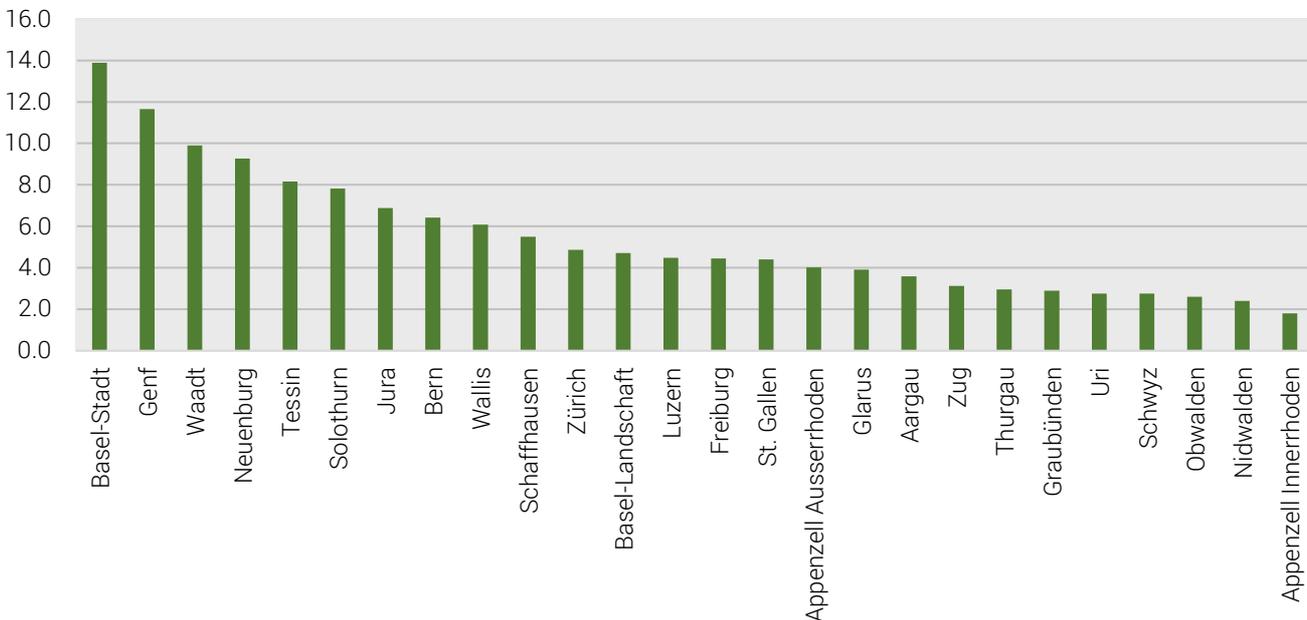
WEITERE ERGEBNISSE:

Website des BFS: www.statistik.ch

Sozialhilfebeziehende: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn: www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Armutsindikator Finanzausgleich, 2021



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2023

5. Anhang

5.1. Die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn 2021

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG UNGENÜGENDER ODER ERSCHÖPFTER SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN		
2.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	
2.1.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	alle Kantone
2.2	Alters- und Invaliditätsbeihilfen (AIBH)	
2.2.1	Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZH, BS
2.2.3	Kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZG, GE
2.4	Arbeitslosenhilfen (ALH)	
2.4.1	Arbeitslosenhilfe	UR, ZG, SH, TI, JU
2.4.2	Rente-pont	VD
2.4.3	Prestazione ponte COVID	TI
2.5	Familienbeihilfen (FBH)	
2.5.3	Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern	GL
2.5.4	Mutterschaftsbeiträge	ZG, FR, GR, VD
2.5.7	Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile/ Familienzulagen für Nichterwerbstätige	SH
2.5.8	Elternschaftsbeihilfe	SG, AG
2.5.9	Assegno integrativo	TI
2.5.10	Assegno di prima infanzia	TI
2.5.11	Allocations en faveur des familles s'occupant d'un mineur handicapé à domicile	VD
2.5.12	Kantonaler Familienfonds	VS
2.5.16	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	SO
2.5.17	Prestations complémentaires pour familles	VD, GE
2.5.18	Prestations ponctuelles	VD
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG MANGELNDER PRIVATER SICHERUNG		
3.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	
3.1.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	alle Kantone (TI nicht bedarfsabhängig)
3.2	Wohnbeihilfen (WBH)	
3.2.1	Mietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz (MBG)	BS
3.2.4	Allocation de logement	GE
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE		
4.1	Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	
4.1.1	Sozialhilfe	alle Kantone

Quelle : BFS – Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn: www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

5.2. Ergebnisse des Armutsindikators Finanzausgleich (ARMIN)

Armutsindikator Finanzausgleich

2005 – 2021 (Auszug)

Kantone	2005	2010	2015 ¹	2017	2018	2019	2020	2021
Zürich	5,8	5,0	6,2	5,2	5,1	5,0	5,0	4,9
Bern	6,5	6,4	6,6	6,7	6,6	6,5	6,6	6,4
Luzern	4,8	4,2	4,5	4,7	4,5	4,5	4,6	4,5
Uri	2,3	2,4	2,6	2,8	2,7	2,7	2,9	2,8
Schwyz	3,0	2,6	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7
Obwalden	2,7	2,4	2,6	2,8	2,7	2,6	2,6	2,6
Nidwalden	2,0	2,0	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4
Glarus	4,0	4,1	4,2	3,7	3,8	4,1	4,0	3,9
Zug	4,5	3,8	3,9	3,9	3,8	3,7	3,3	3,1
Freiburg	4,8	4,3	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,4
Solothurn	4,6	4,9	7,3	7,1	8,1	8,1	8,0	7,8
Basel-Stadt	9,5	10,8	13,2	14,0	14,5	14,8	13,9	13,9
Basel-Landschaft	4,2	4,0	4,7	4,9	4,9	5,0	4,9	4,7
Schaffhausen	6,1	4,9	5,5	6,0	5,9	5,8	5,5	5,5
Appenzell A.Rh.	3,3	3,3	4,0	4,4	4,3	4,3	4,2	4,0
Appenzell I.Rh.	2,1	2,1	1,9	2,1	2,0	1,9	1,7	1,8
St. Gallen	4,5	4,1	4,7	4,8	4,6	4,6	4,6	4,4
Graubünden	3,0	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,9
Aargau	3,3	3,3	3,9	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6
Thurgau	3,3	3,1	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	2,9
Tessin	8,9	8,5	9,3	8,6	8,3	8,2	8,2	8,2
Waadt	6,8	7,7	9,0	9,9	10,1	10,4	10,2	9,9
Wallis	2,5	2,8	6,0	6,4	7,0	7,1	6,3	6,1
Neuenburg	8,0	9,0	9,9	10,0	9,7	9,6	9,5	9,3
Genf	12,7	10,4	11,0	11,3	11,5	11,7	11,1	11,6
Jura	5,6	5,9	6,4	6,9	6,9	6,8	6,6	6,9

¹ Die Werte des Armutsindikators ab 2014 sind nicht mit den Werten der vorangehenden Jahre vergleichbar, da sie auf einer neuen Berechnungsgrundlage basieren (vgl. Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.21).

Quelle: BFS – Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik
© BFS 2023